

1. Mit der Neufassung des Abs. 1 durch das GGG vom 25. März 1982 sind nur noch die Erziehungsmaßnahmen bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen, nicht aber mehr die Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen geregelt.

Die Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte sind Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Dem Beschuldigten können nur die ausdrücklich vorgesehenen Verpflichtungen (Entschuldigung, Wiedergutmachung des Schadens, Zahlung einer Geldbuße) auferlegt werden.

Die Verpflichtungen **zur Entschuldigung und zur Schadenswiedergutmachung** können durch den Beschuldigten freiwillig übernommen und durch das gesellschaftliche Gericht bestätigt werden. Die Leistung unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit gemäß Abs. 1 Ziff. 3 oder weitere freiwillige Verpflichtungen gemäß Abs. 1 Ziff. 4 dürfen nur bestätigt, nicht aber auferlegt werden.

2. Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden, nachdem sie *die Schuld festgestellt haben, darüber, ob und welche Erziehungsmaßnahmen anzuwenden sind. Ergibt die Beratung, daß keine Rechtsverletzung bzw. kein Verschulden vorliegt, ist dies im Beschluß durch eine freisprechende Entscheidung festzustellen (§11 SchKO u. KKO).

Ausgehend vom Wesen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte, steht in jeder Beratung eine **erzieherische Auseinandersetzung** mit dem Rechtsverletzer im Vordergrund — in der Regel unter Mitwirkung von Bürgern aus seinem Arbeits- bzw. Wohnbereich, um seine Selbsterziehung und seinen Willen zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu formen und zu festigen (vgl. § 3 Abs. 4 SchKO und § 15 Abs. 1 KKO).³

3. Dem gesellschaftlichen Gericht ist nicht zwingend vorgeschrieben, Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. Es kann nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn das Verhalten des Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler

eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden.

4. Die erzieherische Wirkung der Beratung und Entscheidung setzt voraus, daß die gesellschaftlichen Gerichte die **Erziehungsmaßnahmen differenziert anwenden**. In den Beratungen kommt es darauf * an, unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Strafrechtsverletzung, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers die Erziehungsmaßnahme anzuwenden, die am wirksamsten den erzieherischen Zweck erfüllt.

Es können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden. Schematische Häufungen von Erziehungsmaßnahmen beeinträchtigen die erzieherische Wirkung (vgl. dazu §27 SchKO u. § 29 KKO).

5. Die **Entschuldigung beim Geschädigten oder vor einem Kollektiv** findet vor allem dann Anwendung, wenn durch die Straftat die Rechte eines Bürgers oder Kollektivs unmittelbar verletzt wurden. Nimmt der Geschädigte oder das Kollektiv an der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts teil, sollte sich der Rechtsverletzer unmittelbar im Verlaufe der Beratung oder nach Bekanntgabe des Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts beim Geschädigten bzw. beim Kollektiv entschuldigen.

6. Bei der Beratung und Entscheidung von Strafsachen durch die gesellschaftlichen Gerichte ist die Schadenswiedergutmachung als Erziehungsmaßnahme ausgestaltet.

Die Verpflichtung, **Schadenersatz in Geld zu leisten**, ist darauf gerichtet, die persönliche Pflicht des Straftäters zur Wiedergutmachung seiner Tat zu realisieren.

Die rechtlichen Grundlagen für die Schadenswiedergutmachung sowie die Bestimmung des Umfangs der zu erbringenden Leistungen bilden die entsprechenden Bestimmungen aus dem Zivil-, Arbeits- und LPG-Recht (vgl. § 330 ff. ZGB, § 39 f. LFG-Gesetz, § 252 ff. AGB). Alternativ zur Schadenersatzleistung in Geld kann auch die Verpflichtung zur **Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit** auferlegt